

Produktionsgenossenschaften auf dem Gebiet der Binnen-, See- und Küstenerwirtschaft gemäß § 2 Abs. 2,

- für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitsvergütung des letzten Kalenderjahres.

Die Höhe des Einkommens bzw. der Vergütung ist von der Genossenschaft zu bescheinigen.

(2) Selbständige Handwerker, Kommissionshändler, Gewerbetreibende oder sonstige selbständig bzw. freiberuflich Tätige, die vor Gericht als Zeuge geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung von 4 M für jede Stunde.

(3) Für einen Verhandlungstag darf höchstens eine Entschädigung für 8 Stunden Arbeitszeit gezahlt werden. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet.

§ 8

Aufwendungen der nichtberufstätigen Zeugen, insbesondere für eine notwendige Vertretung im Haushalt, können in angemessenem Umfang erstattet werden.

III.

Entschädigung für die Erstattung von Gutachten und für Dolmetscher und Übersetzer

§ 9

(1) Staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Kombinat- und Betrieben sowie wissenschaftlichen Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt), die auf Ersuchen des Gerichts Gutachten erstatten, werden auf Antrag die dadurch entstehenden Kosten vom Gericht vergütet.

(2) Werden in Ausnahmefällen andere Sachverständige vom Gericht mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt, so erhalten sie eine Entschädigung nach den für den entsprechenden Fachbereich geltenden Gebühren- oder Honorarordnungen. Sachverständige, für deren Fachbereich keine besonderen Gebühren- oder Honorarordnungen gelten, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 5 bis 15 M für jede Stunde ihrer Tätigkeit. Die Einstufung des Schwierigkeitsgrades des Gutachtens bestimmt der Vorsitzende der Kammer bzw. des Senats

nach den in der Anlage festgelegten Kriterien.

Anmerkung: Die Vergütung bei ärztlichen Begutachtungen für Justiz- und Sicherheitsorgane erfolgt gem. Ziff. 4. der Anl. zur AO über ärztliche Begutachtungen (Reg.-Nr. 12.). Einen Überblick über die Gebühren- und Honorarordnungen für weitere Fachbereiche enthalten „Das geltende Recht“, Ausgabe 1979, Systematischer Teil, Berlin 1979, S. 168-170 und VuM des MdJ 1971 Nr. 10.

(3) Entspricht das erstattete Gutachten nicht der erforderlichen Qualität, so kann eine Minderung der Entschädigung um höchstens 25 % des festgelegten Entschädigungssatzes vorgenommen werden. Der Vorsitzende der Kammer bzw. des Senats entscheidet, ob eine Minderung vorzunehmen ist und in welcher Höhe sie zu erfolgen hat.

(4) Die Entschädigung wird vom Gericht aus dem Staatshaushalt gezahlt. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Außer den für die Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Lohnkosten oder Honoraren werden nur die für eine notwendige Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge vergütet.

(5) Unabhängig davon, ob die gutachterliche Tätigkeit vom Gericht entschädigt wird oder nicht, sind die dadurch entstandenen Kosten dem Kostenschuldner als Auslagen des Staatshaushalts in Ansatz zu bringen. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Staatshaushalt auch dann, wenn durch das Gericht keine Entschädigung gezahlt wurde.

Anmerkung: Vgl. Anm. nach § 6 Abs. 2 dieser AO.

(6) Die Betriebe und die in Ausnahmefällen beauftragten anderen Sachverständigen sind verpflichtet, die für die Berechnung erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung zu belegen.

§ 10

Dolmetscher und Übersetzer erhalten für Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen eine Vergütung nach der Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer.